

Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Ausschreibung

Angebot:

Die Ausschreibung wird in ihrem gesamten Inhalt - nebst allen in der Angebotsaufforderung genannten Anlagen und Unterlagen - als bindend anerkannt.

Es gelten ebenso die beigegefügte Angebotsbedingungen (Dokument 1a), die bei Angebotsabgabe vom Bieter als verbindlich anerkannt werden.

Preise und Preisgleitklausel

Angebotspreise sind Festpreise, alle Nebenkosten sind in den Gesamtendpreis einzurechnen. Etwaige Preisanpassungen dürfen nur nach den folgenden Regelungen vorgenommen werden:

1. Zu dem im Angebot angegebenen Angebotspreis für das Fahrgestell wird der Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte GP 19-29 (Kraftwagen und Kraftwagenteile, Basis 100=2021) des Statistischen Bundesamtes zum Zeitpunkt der Vergabe festgehalten.
2. Zu dem im Angebot anzugebenden Angebotspreis für den Auf-/Aus-/Umbau werden von der Auftraggeberin der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Basis 100=2021) des Statistischen Bundesamtes zum Zeitpunkt der Vergabe festgehalten.
3. Anhand der Preisindizes festzustellende Kostenänderungen führen zu einer Anpassung des zu zahlenden Preises zu dem unten beschriebenen Zeitpunkt, sofern die Preisänderung mehr als fünf Prozent (5 von Hundert) des Angebotspreises beträgt.
4. Nach der mangelfreien Lieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller und Abnahme durch den Auftraggeber wird anhand der o.g. Indizes der für das Fahrgestell zu zahlender Preis ermittelt und beglichen [vgl. auch Abschnitt „Zahlungsvereinbarung“]. Das heißt, weicht der Preisindex zum Zeitpunkt der Lieferung um mehr als fünf Prozent von dem zum Zeitpunkt der Vergabe festgehaltenen Indexwert ab, wird der Angebotspreis um die Differenz in Prozent erhöht oder abgesenkt.
5. Nach dem Gefahrenübergang des Gesamtfahrzeuges (mangelfreie Abnahme) wird des o.g. Indizes analog der vorgenannten Regelung der für den Aufbau zu zahlender Preis ermittelt.
6. Maßgeblich ist jeweils der ermittelte Wert des Vormonates, sofern monatlich möglich, andernfalls der zuletzt veröffentlichte Jahreswert des unter 4. angegebenen Zeitpunktes.

Das Preisblatt am Ende der Leistungsbeschreibung ist vollständig auszufüllen.

Zahlungsvereinbarungen:

Es gelten die unter „Preise und Optionen“ beschriebenen Preisanpassungsvereinbarungen.

Die Auftraggeberin wird nach erfolgreicher und mangelfreier Auslieferung des Fahrgestells zum Aufbauhersteller die tatsächlichen Fahrgestellkosten gegen Rechnung begleichen. Voraussetzung ist darüber hinaus die Eigentumsübertragung des Fahrgestells an die Auftraggeberin und der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Verlust, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen/Zerstörungen.

Der Restbetrag wird nach erfolgreicher und mangelfreier Abnahme des Fahrzeuges im Herstellerwerk gegen Rechnung begleichen. Eine Vorkasse oder Anzahlung wird ausgeschlossen.

Auskünfte

Auskünfte zu / während der Ausschreibung werden nicht erteilt. Rückfragen zur Leistungsbeschreibungen sind über das Vergabeportal einzureichen. Schluss- und Eröffnungstermin für den Eingang der Angebote ist das in der Angebotsaufforderung genannte Datum mit Uhrzeit.

Projekttablauf:

Es findet der unter 1.18 in der LB genannte Projekttablauf statt.

Für jeden Termin vor Ort im Herstellerwerk sind durch den Bieter Verpflegung (Getränke/Mahlzeiten) entsprechend der Tageszeit einzuplanen. Für jeden TN ist ab einer üblichen Reisezeit (Hin- und Rückweg) sowie geplanter Termindauer von mehr als 10h eine Übernachtung im EZ im Hotel (mind. 3 Sterne) einzuplanen.

Die Kosten sind vollständig im Angebotspreis einzuplanen, jedoch separat (insbesondere auf der Rechnung) auszuweisen.

Die Überführung des Fahrzeuges nach Abnahme an den Standort der Feuerwehr findet durch die Feuerwehr statt. Für die Endabnahme ist eine kurze Probefahrt, auch auf öffentlichen Straßen, vorzusehen.

Referenzen

Der Auftrag wird nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter vergeben.

Es werden nur Bieter zugelassen, die mindestens 3 vergleichbare Aufbauten gebaut und ausgeliefert haben. Der Auslieferungszeitpunkt darf dabei maximal 3 Jahre vom Vormonat der Angebotsabgabe zurückliegen. **Als vergleichbar gelten ausschließlich Gerätewagen mit festem Kofferaufbau und Ladebordwand.**

Die Referenzliste ist auszufüllen und dem Angebot beizulegen.

Liefertermine, Lieferverzug und Nacharbeiten:

Es ist ein verbindlicher Liefertermin durch den Bieter/die Bieterin als Generalunternehmer anzugeben. Bieter haften für den Lieferverzug von Lieferanten. Lieferverzug durch höhere Gewalt (beim Bieter oder Lieferanten) ist ausgenommen. Die Bieter sind in der Nachweispflicht für den Grund des Lieferverzuges.

Für den Fall des Verzuges des Auftragnehmers mit dem genannten Liefertermin verwirkt der Auftragnehmer je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung 0,1 % der Nettoabrechnungssumme, maximal 5 % dieser Nettoabrechnungssumme. Die Summe der Vertragsstrafe wird daher auf insgesamt 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

Nacharbeiten, die durch nichterfolgte oder mangelhafte Entnahme resultieren, gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.

Lieferort/-zeitpunkt:

Für das Fahrzeug gilt als Lieferort das Herstellerwerk des Bieters. Lieferzeitpunkt ist das Datum der mangelfreien Abnahme. Die Abholung bzw. Überführung des Fahrzeugs zum Standort der Feuerwehr erfolgt durch die Feuerwehr.

Vertragsstrafe MiLoG:

Für den Fall eines Verstoßes des Bieters oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie Nachunternehmer gegen die Vorgaben des MiLoG, wird auf Grundlage des §4 Absatz (4) Pkt. 3 VGSH neben dem außerordentlichen Kündigungsrecht der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% der Nettoabrechnungssumme fällig.

Haftung:

Der Bieter haftet für die ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände oder vergleichbare Anlieferungen durch die Auftraggeberin während des Ausbaus. Bei Verlust oder Zerstörung ist nicht der Zeitwert, sondern der Neuwert zu ersetzen.

Zulassung / Genehmigung:

Der Bieter hat ein Genehmigungsverfahren (§21 StvZO) und die Eintragung als sonstiges KFZ-Feuerwehr mit einzuplanen und durchzuführen.

Sofern dem Bieter/der Bieterin ein Widerspruch zwischen der kundenspezifischen Forderung zu geltenden Vorschriften oder zwingend fehlende Ausstattung im Rahmen der Angebotsabgabe auffällt, macht der Bieter/die Bieterin die Auftraggeberin vor Angebotsabgabe darauf aufmerksam. Nach Auftragsvergabe gilt Vorrang die Anforderung nach Norm bzw. der Vorschrift, fehlende Ausstattung geht auf Kosten des Bieters. Die Zulassung und der Betrieb des Fahrzeuges müssen uneingeschränkt möglich sein.

Sofern einzelne Pflicht- oder Mindestanforderungen von Normen, Richtlinien oder anderweitig anwendbaren Vorschriften nicht explizit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gelten diese nach Satz 1 der Allgemeinen Leistungsbestandteile (Los 1) auch als gefordert. Technische Änderungen nach Angebotsabgabe, die dem technischen Fortschritt dienen können in Abstimmung akzeptiert werden.

Sofern für einzelne Anforderungen Ausnahmegenehmigungen vorliegen müssen, **macht der Bieter/die Bieterin noch vor Angebotsabgabe darauf aufmerksam. Versäumt der Bieter/die Bieterin die Information, ist er/sie verpflichtet, diese nachträglich eigenständig einzuholen und trägt das Risiko bei den Folgen der Verweigerung.**

Der Bieter erklärt sich bei Angebotsabgabe mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.